

## **Entwurf 02 (Stand:10.02.2026)**

### **Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Gegenstand der Änderung**

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung - SNS) der Stadt Amberg vom 22.05.2017 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 21. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Die im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühren erhöhen sich um bis zu 1.000 v. H. des Grundbetrages, wenn

- a) durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, je nach dem Maß und Dauer der Beeinträchtigung und der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße,
- b) die Sondernutzung im wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt, je nach Höhe des wirtschaftlichen Interesses.

Die Erhöhungen nach Satz 2, die ggfs. nebeneinander erfolgen können, sind auch zulässig, wenn eine Gemeingebrauchsbeeinträchtigung oder ein wirtschaftliches Interesse des / der Gebührenschuldners/in bereits nach der Art der im Gebührenverzeichnis angeführten Sondernutzung gegeben ist.“

2. Anlage 1 „Gebührenverzeichnis zu § 10 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Amberg“ wird entsprechend der Fassung des Entwurfs 02 (Stand 10.02.2026) geändert.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, den ...  
STADT AMBERG

Michael Cerny  
Oberbürgermeister